

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/auf-einen-blick-zahlen-und-fakten-fuer-arbeitgeber-zur-lohnsteuer-und-sozialversicherung-ab-dem-01012019.html>

 17.01.2019

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Auf einen Blick: Zahlen und Fakten für Arbeitgeber zur Lohnsteuer und Sozialversicherung ab dem 01.01.2019

Im Jahr 2019 wird es für Arbeitgeber zu einigen Änderungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung kommen. Der Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen und Eckdaten für die laufende Abrechnung zusammen.

Lohnsteuerliche Änderungen

ELStAM-Verfahren

- ELStAM-Daten sind weiterhin verpflichtend für den Arbeitgeber
- Anhebung der Grundfreibeträge
- weiterhin keine ELStAM-Daten für beschränkt Steuerpflichtige

Reisekosten

- Auslandspauschalen wurden zum 1.1.2019 angepasst (siehe [Deloitte Tax-News](#)).
- Bescheinigung Buchstabe „M“ ist ab 2019 zwingend
- Es gelten die folgenden Sachbezugswerte (siehe [Deloitte-Tax-News](#)), die denen der Sozialversicherung entsprechen:
Frühstück: EUR 1,77
Mittag-/Abendessen: EUR 3,30

Die einzelne Mahlzeit darf weiterhin den Wert von EUR 60,00 nicht übersteigen.

- Sachbezüge bis EUR 44,00 (pro Monat) sind weiterhin lohnsteuerfrei. Bei Überschreitung muss der gesamte Preisvorteil/Sachbezug versteuert werden. Pauschal besteuerte Sach-bezüge sind nicht mit einzubeziehen.

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

- Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft seit 01.01.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#))
- Arbeitgeberzuschuss:
 - Finanzierung der Beitragszusage durch Entgeltumwandlung
 - Ab 2019: Zuschuss bei Neuverträgen verpflichtend
 - Ab 2022: Zuschuss bei Altverträgen verpflichtend
 - pauschal max. 15 % des Umwandlungsbetrags
 - AG-Zuschuss ist steuer- und beitragsfrei
- Unverändert: abgabefrei bleiben steuerlich 8% aber sozialversicherungsrechtlich nur 4% der Beitragsbemessungsgrenze RV

Zusätzliche steuerfreie und beitragsfreie Arbeitgeberleistungen ab 2019

- Barzuschüsse des AG für Fahrten mit ÖPNV im Linienverkehr
- Sachbezüge (z.B. Job-Tickets) für ÖPNV im Linienverkehr
 - > zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung
 - > Anrechnung auf Entfernungspauschale
 - > 44-EUR-Grenze wird ggfs. wieder frei
- Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung (15%) bleibt unverändert, auch bei Nutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel
- ab 2019 bis einschl. 2021: gewährte Vorteile für betriebliche Fahrräder und E-Bikes, für die keine Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht besteht; zulassungspflichtigen E-Bikes sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Beitragssätze in der Sozialversicherung

Krankenversicherung:	14,60 % (AG trägt 7,3 %, AN trägt 7,3 %)
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:	kassenindividuell (trägt AG und AN je zur Hälfte)
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:	0,9 %
Pflegeversicherung:	3,05 % (Zuschlag Kinderlose 0,25 %)
Rentenversicherung:	18,60 %
Arbeitslosenversicherung:	2,50 %
Insolvenzgeldumlage:	0,06 %
Künstlersozialabgabe:	4,2 %

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich:	EUR 4.537,50 monatlich	EUR 54.450,00 jährlich
Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt:	EUR 60.750,-	
Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestandsfälle) beträgt:	EUR 54.450,-	
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	jährlich
alte Bundesländer	EUR 6.700,-	80.400,-
neue Bundesländer	EUR 6.150,-	73.800,-

Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Mitglieder Privatkassen:	Hälfte des Beitrags; höchstens jedoch	
	Krankenversicherung	EUR 351,66
	(inkl. des durchschn. Zusatzbeitrags)	
	Pflegeversicherung	EUR 69,20

- Die Höchstverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte liegt bei EUR 450,00. Es besteht Rentenversicherungspflicht, eine Befreiung ist möglich. Minijobber und kurzfristig Beschäftigte sind verpflichtet, weitere geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse bekannt zu geben.
- Kurzfristige Beschäftigungen liegen bei einer befristeten Tätigkeit mit einer Dauer von bis zu 3 Monaten bzw. 70 Kalendertagen vor (ab 2019: zeitliche Befristung aufgehoben).
- Bei Geringverdienern liegt die Grenze unverändert bei EUR 325,00. Der Arbeitgeber muss auch den Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung tragen.
- Übergangsbereich (bisher Gleitzone) ab dem 01.07.2019
 - Bis 30.06.2019 liegt Gleitzone zwischen EUR 450,01 und EUR 850,00
 - Ab 01.07.2019 neuer Rahmen zwischen EUR 450,01 und EUR 1.300,00
 - Auswirkung:
 - Entlastung von Sozialabgaben für mehr Geringverdiener
 - Keine Verminderung der Rentenleistungen

Sachbezugswerte monatlich

Freie Unterkunft	EUR 231,-
Verpflegung (gesamt)	EUR 251,-
Frühstück	EUR 53,-
Mittag-/bzw. Abendessen	EUR 99,-

- Datenaustausch rvBEA (Rentenversicherung Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen)
 - Entgeltdaten zwischen AG und RV
 - *Zwei Teilverfahren:*
 - Gesonderte Meldung im Rentenantragsverfahren
 - Antrag auch elektronisch möglich; AG muss sich einmalig registrieren
 - A1-Bescheinigungen für privat krankenversicherte Arbeitnehmer
 - elektronischer Antrag ab 01.01.2019 verpflichtend; keine Registrierung notwendig
- A1-Bescheinigung für pflichtversicherte, freiwillig Versicherte und Familienversicherte an Krankenkassen: elektronischer Antrag ab 01.01.2019 verpflichtend. Dauer des Auslandsaufenthaltes nicht relevant!

Fälligkeit der Beitragsnachweise und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (gesetzlich fixiert)

Monat	5. letzter Bankarbeitstag (Nachweis)	3. letzter Bankarbeitstag (Zahlung)
Januar	25	29

Februar	22	26
März	25	27
April	24	26
Mai	24	28
Juni	24	26
Juli	25	29
August	26	28
September	24	26
Oktober	24 (25)	28 (29)
November	25	27
Dezember	19	23

- Bei Erhebung oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung besteht Son-derkündigungsrecht; Bindungsfristen nach Wechsel bestehen unverändert.

Sonstiges

- Mindestlohn ab 2019 EUR 9,19
- allgemein verbindlich erklärte Branchentarifverträge beachten
- Beschäftigung von Rentnern
- Keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber mehr (befristet bis 2021)
- Brückenteilzeit: Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von mind. 1 Jahr aber max. 5 Jahren. Ab einer Betriebsgröße von 45 Mitarbeitern.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

